



Ihr Dienstleistungsunternehmen für Sozial- und Personenversicherungen
Votre fournisseur de services d'assurances sociales et de personnes
La vostra impresa di servizi per le assicurazioni sociali e di persone

Talstrasse 7 • Postfach / case postale / casella postale 514 • 3053 Münchenbuchsee
Tel. +41 31 388 14 88 • Fax +41 31 388 14 89 • info@panvica.ch • www.panvica.ch

Vorsorgereglement der PANVICA*plus* Vorsorgestiftung

gültig ab 1. Januar 2017

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	PANVICA <i>plus</i> Vorsorgestiftung, Münchenbuchsee
Vorsorgewerk	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführtes Vorsorgewerk
Arbeitgeber	Unternehmen, die sich der Stiftung angeschlossen haben
Selbständig- erwerbende	Mitglieder der Verbände gemäss Art. 2
Mitarbeitende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Versicherte	die in die Stiftung aufgenommenen Mitarbeitende
Ordentliches Rücktrittsalter	in der Regel das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und 64. Altersjahres für Frauen; Weiterversicherung bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Der Einfachheit halber wurde in diesem Reglement auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Selbstverständlich gilt überall dort, wo für eine Personenbezeichnung die männliche Form aufgeführt ist, auch die weibliche Form.

Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Stiftung	5
Art. 2	Anschlussvereinbarung	5
Art. 3	Aufnahme	5
Art. 4	Gesundheitsprüfung	6
Art. 5	Beginn des Versicherungsschutzes	7
Art. 6	Ende des Versicherungsschutzes, Nachdeckung	7
Art. 7	Massgebender Lohn und versicherter Lohn	7
Art. 8	Altersgutschriften und Altersguthaben	8
Art. 9	Alter	9
Art. 10	Rücktrittsalter	9
II.	Finanzierung	10
Art. 11	Beiträge	10
Art. 12	Eintrittsleistung	10
Art. 13	Einkauf	11
Art. 14	Arbeitgeberbeitragsreserve	11
Art. 15	Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträge	11
III.	Vorsorgeleistungen	12
Art. 16	Übersicht über versicherte Leistungen	12
Art. 17	Information der Versicherten	12
Art. 18	Altersrente	12
Art. 19	Alterskapital	13
Art. 20	Aufgeschobene Pensionierung	13
Art. 21	AHV-Überbrückungsrente	14
Art. 22	Alters-Kinderrente	14
Art. 23	Invaliditätsleistungen	14
Art. 24	Invaliden-Kinderrente	15
Art. 25	Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindung	16
Art. 26	Rente für den geschiedenen Ehegatten	16
Art. 27	Waisenrente	17
Art. 28	Todesfallkapital	17
Art. 29	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	18
Art. 30	Auszahlungsbestimmungen	18
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	19
Art. 31	Fälligkeit, Rückerstattung	19
Art. 32	Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 33	Verwendung der Austrittsleistung	19

	4
Art. 34 Unbezahlter Urlaub	20
V. Wohneigentumsförderung	21
Art. 35 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	21
VI. Besondere Bestimmungen	23
Art. 36 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	23
Art. 37 Sicherung der Leistungen	24
Art. 38 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	24
Art. 39 Verrechnung mit Forderungen	24
Art. 40 Auskunfts- und Meldepflicht	24
Art. 41 Ehescheidung	25
Art. 42 Teilliquidation	26
Art. 43 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	26
VII. Kontrolle und Unterdeckung	27
Art. 44 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	27
Art. 45 Unterdeckung	27
VIII. Weitere Bestimmungen	28
Art. 46 Anwendung und Änderung des Reglements	28
Art. 47 Streitigkeiten	28
Art. 48 Übergangsbestimmungen	28
Art. 49 Inkrafttreten	29
Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen "PANVICAplus Vorsorgestiftung" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Münchenbuchsee.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die PANVICA-Mitglieder, und/oder deren Gründerverbände, deren Institutionen und Arbeitnehmer im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen nach deren Tod. Durch Beschluss des Stiftungsrates können auch Mitglieder anderer gewerblicher Verbände angeschlossen werden. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
- 4 Die Stiftung führt verschiedene Vorsorgepläne nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 5 Die Vorsorgepläne sind im Anhang zu diesem Reglement dargestellt.
- 6 Die Stiftung gewährt die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Anschlussvereinbarung

- 1 Die Stiftung trifft mit jedem anzuschliessenden Arbeitgeber eine schriftliche Anschlussvereinbarung, in der auch der Vorsorgeplan definiert wird.
- 2 Die Selbständigerwerbenden werden in einem eigenen Vorsorgewerk zusammengefasst.
- 3 Die Stiftung kann für Kleinstanschlüsse ein gemeinsames Vorsorgewerk vorsehen.
- 4 Die Stiftung behält sich vor, die Anzahl der möglichen Vorsorgepläne zu beschränken.
- 5 Die Arbeitgeber können den Kreis der in einem Vorsorgeplan zu versichernden Personen nach objektiven Kriterien festlegen. Die Details sind in der Anschlussvereinbarung zu definieren.
- 6 Ein Planwechsel ist jeweils auf Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres möglich.

Art. 3 Aufnahme

- 1 Werden Arbeitnehmer für den obligatorischen und/oder den überobligatorischen Bereich versichert, ist die Mitgliedschaft in der Stiftung für alle Arbeitnehmer einer Kategorie obligatorisch. Für diese obligatorische Versicherung gelten die folgenden Absätze.
- 2 In die Stiftung werden unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels alle Mitarbeitenden des Arbeitgebers aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 3 In die Stiftung werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeitende, die das 17. Altersjahr nicht vollendet haben.
 - b) Mitarbeitende, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Eintrittsschwelle) nicht übertrifft.

- c) Mitarbeitende, die das ordentliche Rentenalter gemäss BVG bereits erreicht haben.
 - d) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - e) Mitarbeitende, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeitende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
 - f) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - g) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.
- 4 Pro Arbeitgeber können für verschiedene Mitarbeiterkategorien unterschiedliche Vorsorgepläne geschaffen werden. In welchem Vorsorgeplan der Mitarbeitende aufgenommen wird, ist in der jeweiligen Anschlussvereinbarung beschrieben.
 - 5 Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitenden, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).
 - 6 Eintritte bis zum 15. des Monats werden rückwirkend per 1. des Monats und Eintritte ab dem 16. des Monats auf den 1. des Folgemonats in die Stiftung aufgenommen. Der gesetzliche Mindestschutz wird in jeden Fall gewährt.
 - 7 Voraussetzung für die Aufnahme von Selbständigerwerbenden ist die Arbeitsfähigkeit. Selbständigerwerbende, die im Sinne der IV zu 70% und mehr invalid sind werden nicht aufgenommen.

Art. 4 Gesundheitsprüfung

- 1 Für Selbständigerwerbende kann auf den gesamten Versicherungsleistungen ein Vorbehalt für höchstens 3 Jahre gemacht werden. Dieser Vorbehalt ist unzulässig, wenn der Selbständigerwerbende mindestens 6 Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist bei der Stiftung versichert. In diesem Fall gilt sinngemäss Abs. 5.
- 2 Jeder in die Stiftung aufzunehmende Mitarbeitende hat einen Gesundheitsfragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Stiftung kann auf ihre Kosten auch eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Das gleiche Vorgehen kann bei wesentlicher Erhöhung der versicherten Leistungen angewendet werden. Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt werden die Leistungen im Risikofall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Stiftung teilt dem Versicherten diese Einschränkung innert 6 Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.
- 3 Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt werden die Leistungen im Risikofall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Stiftung teilt dem Versicherten diese Einschränkung innert 6 Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

- 4 Wird das erhöhte Risiko durch die ärztliche Untersuchung bestätigt, so können die neu zu versichernden Risikoleistungen, nicht aber die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung eingekauften Risikoleistungen, mit einem Vorbehalt belegt werden. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, für welches ein Vorbehalt besteht, werden während der gesamten Laufzeit der Leistungen nur die Mindestleistungen gemäss BVG ausgerichtet (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Dauer des ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.
- 6 Der Vorbehalt und seine Auswirkungen ist den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Selbständigerwerbende können innert Monatsfrist den Beitritt rückgängig machen.
- 7 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand, so werden nur die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gemäss BVG geforderten Risikoleistungen, erbracht.
- 8 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Die Mitgliedschaft von Selbständigerwerbenden entsteht mit der Einreichung des Anmeldeformulars bei der Stiftung, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.
- 2 Der Beitritt von Arbeitgebern erfolgt aufgrund einer Anschlussvereinbarung nach Art. 2.
- 3 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Mitarbeitenden aufgrund der Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3 und 4 hiervor.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes, Nachdeckung

- 1 Der Versicherungsschutz endet mit dem Dienstaustritt, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet der Vorsorgeschutz, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG sinkt (ausgenommen Vorsorgepläne, welche eine freiwillige Versicherung vorsehen), ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Die Ansprüche der Austretenden regeln die Art. 31ff.
- 2 Austritte bis zum 15. des Monats werden rückwirkend per Ende des Vormonats und Austritte ab dem 16. des Monats werden auf Ende des Monats abgewickelt. Der gesetzliche Mindestschutz wird in jedem Fall gewährt.
- 3 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 4 Der Austritt eines Arbeitgebers mit seinem gesamten Bestand an versicherten Arbeitnehmern richtet sich nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung und des Teilliquidationsreglements.

Art. 7 Massgebender Lohn und versicherter Lohn

- 1 Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sowie für die Bemessung der Leistungen bildet der versicherte Lohn.

- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn. Der daraus abgeleitete versicherte Lohn bestimmt sich nach dem Vorsorgeplan. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt gilt der massgebende Lohn, den der Versicherte bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt hätte.
- 3 Vom massgebenden Jahreslohn kann abgewichen werden, indem gelegentlich anfallende Lohnbestandteile nicht berücksichtigt werden. Die Details sind in der Anschlussvereinbarung zu definieren.
- 4 Bei Versicherten im Stundenlohn dient als Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sowie für die Bemessung der Leistungen entweder der voraussichtliche Verdienst in den nächsten 12 Monaten oder der effektive Verdienst der letzten 12 Monate. Die Details sind in der Anschlussvereinbarung definiert.
- 5 Selbständigerwerbende bestimmen den versicherten Lohn selbst. Er darf das steuerbare Erwerbseinkommen nicht übersteigen und ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG begrenzt.
- 6 Bei teilinvaliden Versicherten werden der auf 100% Beschäftigung berechnete Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn entsprechend der Invalidenrentenberechtigung angepasst.
- 7 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt, später auf den Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres. Lohnänderungen im Laufe des Kalenderjahres, welche 10% übersteigen, werden unterjährig berücksichtigt.
- 8 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 9 Reduziert sich zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters der massgebende Jahreslohn des Versicherten um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen und der reduzierte versicherte Lohnanteil (hypothetischer versicherter Lohn) weiterversichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann maximal dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahresgehalts versicherten Lohn. Die Weiterversicherung muss der Stiftung mindestens 60 Tage vor der massgebenden Reduktion des Jahreslohnes schriftlich beantragt werden.

Art. 8 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften (Summe der Sparbeiträge) samt Zinsen gemäss Vorsorgeplan
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen
 - d) den Beträgen samt Zinsen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto jeden Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:

- a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die unverzinsten Altersgutschriften, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird für jeden Vorsorgeplan das Altersguthaben als passives Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt 3 Monate nach Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns und des Vorsorgeplans bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- 5 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit für jeden Vorsorgeplan entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird jeweils als passives Altersguthaben entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das jeweilige dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

Art. 9 Alter

- 1 Als Alter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 10 Rücktrittsalter

- 1 Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem BVG-Rücktrittsalter. Die vorzeitige Pensionierung ist nach Alter 58 möglich. Der Vorsorgeplan kann hinsichtlich Rücktrittsalter spezifische, hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

II. Finanzierung

Art. 11 Beiträge

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 7, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird, vorbehalten bleibt Art. 20.
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG unterschritten wird (ausgenommen Vorsorgepläne, welche eine freiwillige Versicherung vorsehen).
- 2 Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge sind im Vorsorgeplan aufgeführt. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- 3 Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Die Beiträge des Arbeitgebers werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Stiftung gemäss Beitragsrechnung überwiesen.
- 4 Die Stiftung regelt das Inkassoverfahren. Der Arbeitgeber wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.
- 5 Bei verspätetem Zahlungseingang von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen wird ein Verzugszins von 5.0% belastet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anschlussvereinbarung.
- 6 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 7 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt 3 Monate nach Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Stiftung (vgl. Art. 8 Abs. 4 und 5).
- 8 Die Beiträge bis Alter 24 dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.
- 9 Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ist Bestandteil des Vorsorgeplanes und wird entsprechend in der Anschlussvereinbarung geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Parität müssen eingehalten sein.

Art. 12 Eintrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Stiftung.
- 3 Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Stiftung die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Stiftung an diese überweisen.

Art. 13 Einkauf

- 1 Ein aktiver Versicherter kann zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung einbringen musste. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als überobligatorisches Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Stiftung nicht garantieren.
- 2 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 41 Abs. 1). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 35 Abs. 1 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 3 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV2. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 4 Der Arbeitgeber kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.
- 5 Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme ist im Anhang ersichtlich. Dabei ist für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters der Tabellenwert im ordentlichen Rücktrittsalter massgebend.

Art. 14 Arbeitgeberbeitragsreserve

- 1 Die Arbeitgeber können durch freiwillige, zweckgebundene Zuwendungen Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen. Diese Reserven werden gesondert ausgewiesen.
- 2 Aus den Arbeitgeberbeitragsreserven können die reglementarischen Aufwendungen des Arbeitgebers erbracht werden.
- 3 Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden nur auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers oder bei Zahlungsverzug mit Beitragsforderungen verrechnet.
- 4 Der Zins auf den Arbeitgeberbeitragsreserven wird vom Stiftungsrat festgelegt.

Art. 15 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträge

- 1 Eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags. Ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates wird diese Beteiligung zur Verbesserung der finanziellen Lage der Stiftung verwendet.

III. Vorsorgeleistungen

Art. 16 Übersicht über versicherte Leistungen

- 1 Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Alters-Kinderrente (Art. 18 ff)
 - b) Invalidenrente, Beitragsbefreiung, Invaliden-Kinderrenten (Art. 23 ff)
 - c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 25)
 - d) Waisenrenten (Art. 27)
 - e) Todesfallkapital (Art. 28)
- 2 Die vorgenannten Vorsorgeleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 31 Abs. 6, Art. 36, Art. 37, Art. 38 und Art. 39 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 30. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 6).
- 3 Solange eine eingetragene Partnerschaft gemäss PartG dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Art. 17 Information der Versicherten

- 1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 18 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung hat, vorbehalten bleibt Art. 31 Abs. 3. Die vorzeitige Alterspensionierung ist der Stiftung mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Art. 20.
- 2 Die Altersrente wird – sofern diese im Vorsorgeplan vorgesehen ist – aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des reglementarischen Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Umwandlungssatz ist im Anhang aufgeführt.
- 3 Der Anspruch auf Altersleistungen kann auch teilweise geltend gemacht werden. Die Erwerbstätigkeit muss um mindestens 20% abnehmen, während die Resterwerbstätigkeit mindestens 30% betragen muss. Bei einem Teilaltersrücktritt in drei oder mehr Schritten darf nur bei maximal zwei Schritten ein Bezug des Teilalterskapitals erfolgen. Die Stiftung kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.
- 4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres den massgebenden Lohn um mehr als 40%, wird die entsprechende Teilaltersleistung fällig. Die Bestimmungen zur Altersrente bzw. Alterskapital gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestim-

mung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.

- 5 Eine vorzeitige Pensionierung schliesst einen Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus. Dies gilt auch bei rückwirkender Anerkennung einer Invalidität.
- 6 Der Anspruch auf eine Altersrente endet auf Monatsende, in dem der Versicherte stirbt.
- 7 Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze (siehe Anhang) und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 19 Alterskapital

- 1 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen keine Leistungen in Kapitalform bezogen werden, es sei denn der Versicherte kann die Zulässigkeit der Kapitalauszahlung durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde bescheinigen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Stiftung nicht garantieren. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung mindestens 6 Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2 BVG sowie Abs. 2. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. registrierten Partners muss beglaubigt sein (bei Beiträgen unter CHF 5'000 genügt eine Passkopie). Eine solche Erklärung ist innerhalb von 6 Monaten vor dem Altersrücktritt unwiderruflich.
- 2 Der gemäss Art. 37 Abs. 2 BVG in Kapitalform mindestens beziehbare Betrag kann auch bei Nichteinhalten der sechsmonatigen Anzeigefrist in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Wird unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Invalidenrente ausgerichtet, ist der Kapitalbezug nicht möglich.
- 4 Mit der Ausrichtung des Kapitals erlöschen für den entsprechenden Versicherungsteil alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.

Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Bleibt ein Versicherter über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er die fällige Altersleistung entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung wird das Altersguthaben weiterverzinst. Der Vorsorgeplan kann die Entrichtung von Sparbeiträgen vorsehen, welche während der gesamten Aufschubszeit auf Basis des effektiv versicherten Lohnes unverändert und mindestens paritätisch zu finanzieren sind. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Art. 18 Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Hinterlassenenleistungen aufgrund der zum Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersleistungen. Der Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit löst nach Ablauf der Lohnfortzahlung automatisch die Altersleistungen gemäss Art. 18 bzw. Art. 19 aus.

Art. 21 AHV-Überbrückungsrente

- 1 Der Altersrentner bzw. der Versicherte, der die Altersleistung in Kapitalform bezieht, kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht übersteigen darf.
- 2 Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.44 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.58 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.71 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.81 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.90 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.95 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.99 mal Überbrückungsrente

Für Bruchteile eines Jahres werden die Kürzungen pro rata temporis ermittelt.

Art. 22 Alters-Kinderrente

- 1 Solange die reglementarische Altersrente höher ist als die BVG-Altersrente (inkl. allfälliger BVG-Kinderrenten) werden keine Kinderrenten zusätzlich zur Altersrente gewährt. Übersteigen die BVG-Mindestleistungen (BVG-Altersrente zuzüglich BVG-Kinderrenten) die reglementarische Altersrente, so wird dem Bezüger einer Altersrente die Differenz als Kinderrente gewährt.

Art. 23 Invaliditätsleistungen

- 1 Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittalters, der
 - a) im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.
- 2 Der Versicherte hat Anspruch auf
 - a) die vollen Invaliditätsleistungen, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - b) drei Viertel der Invaliditätsleistungen, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;

- c) die Hälfte der Invaliditätsleistungen, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
 - d) ein Viertel der Invaliditätsleistungen, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.
- 3 Die Höhe der Invaliditätsleistungen ist im Vorsorgeplan festgelegt. Diese sind für die Invaliditätsleistungen bis Ende des Monats, in dem der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht, massgebend. Danach bemisst sie sich nach den Bestimmungen von Art. 18 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz.
 - 4 Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Ferner erlischt der Anspruch, wenn die Invalidität wegfällt, vorbehältlich Abs. 7, oder beim Tod des Versicherten.
 - 5 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen wird aufgeschoben, solange der Arbeitgeber den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von dem Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV. Bei einer von Selbständigerwerbenden vereinbarten Wartefrist von 3 Monaten beginnt der Anspruch nach deren Ablauf. Die Voraussetzungen nach Art. 23 BVG müssen gegeben sein.
 - 6 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Stiftung hat, aus der Stiftung aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 33 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
 - 7 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 24 Invaliden-Kinderrente

- 1 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tode Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Vorsorgeplan hätte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 2 Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert. Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend gekürzt.
- 3 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an wie die Invalidenrente ausgerichtet. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidität wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde bzw. entsteht.

Art. 25 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindung

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf Todesfalleistungen gemäss Vorsorgeplan.
- 2 Stirbt ein verheirateter Altersrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Vorsorgeplan.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 5% ihres vollen Betrags, höchstens aber auf die Hälfte, gekürzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen werden in jeden Fall gewährt.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach dem Rentenbeginn um je 15% ihres vollen Betrags reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 3 angewendet.
- 5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten gemäss Vorsorgeplan hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner der Stiftung vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet wurde und
 - d) der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 7 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Die Bestimmungen zur Wiederverheiratung finden sinngemäss Anwendung beim Eingehen einer neuen Partnerschaft.

Art. 26 Rente für den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der gesetzlichen Mindestrente gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Stiftung wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 27 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, sofern diese im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
- 2 Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Rente wird bis zum Tod des Kindes oder bis zu dessen vollendeten 18. Altersjahr gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 3 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 4 Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Art. 28 Todesfallkapital

- 1 Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn ein Versicherter vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt und keine Ehegattenrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.¹
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals geht aus dem Vorsorgeplan hervor.²
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben,
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen die übrigen Kinder,
 - d) beim Fehlen von begünstigten gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom Versicherten schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann zuhanden der Stiftung schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf die Todesfallkapitalien haben. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Stiftung vorliegen.
- 5 Falls keine schriftliche Erklärung des Mitglieds über die Verteilung der Todesfallkapitalien vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fallen die Todesfallkapitalien an die Stiftung.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 11.4.2017, gültig ab 11.4.2017.

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 11.4.2017, gültig ab 11.4.2017.

Art. 29 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 30 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 Raten jeweils monatlich ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen in der Regel an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 2 Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.
- 3 Kapitalleistungen werden in der Regel in einem Betrag ausgerichtet und werden proportional dem BVG- und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 31 Fälligkeit, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Art. 6 Abs. 2.
- 2 Austritte bis zum 15. des Monats werden rückwirkend per Ende des Vormonats und Austritte ab dem 16. des Monats werden auf Ende des Monats abgewickelt. Der gesetzliche Mindestschutz wird in jeden Fall gewährt.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen. Andernfalls werden die Altersleistungen gemäss Art. 18 bzw. Art. 19 fällig.
- 4 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 5 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 6 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 32 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend berechneten Beträgen:
 - vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG),
 - Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, das heisst eingebrachten Eintrittsleistungen (inkl. Einkäufe) samt Zinsen (BVG-Mindestzinssatz) und die Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan des Versicherten samt Zinsen, zuzüglich einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über 20, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Nicht für den Mindestbetrag berücksichtigt werden die Risikobeiträge gemäss Vorsorgeplan, Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge.
 - Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG
- 2 Für die persönlichen Beiträge im Sinne von Abs. 2 lit. b gilt bei Selbständigerwerbenden ein Drittel der Jahresbeiträge.

Art. 33 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen, es sei denn der Versicherte kann die Zulässigkeit der Kapitalauszahlung durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde bescheinigen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Stiftung nicht garantieren.
- 4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist. Der überobligatorische Teil kann in bar ausbezahlt werden.

Art. 34 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens 6 Monaten kann auf Antrag des Versicherten und des Arbeitgebers und mit dem dafür vorgesehenen Formular die Risikoversicherung bis zu 6 Monate lang weitergeführt werden.
- 2 Der Arbeitgeber ist auch in diesem Fall Beitragsschuldner und hat die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge zu Beginn des Urlaubs und für den ganzen Urlaub als einmaligen Betrag zu entrichten. Er kann den Betrag ganz oder teilweise auf den Versicherten überwälzen.
- 3 Ohne Weiterführung der Risikoversicherung, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weiter geäufnet.

V. Wohneigentumsförderung

Art. 35 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung ganz oder teilweise verpfänden.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen Leistungen nicht vorbezogen werden, es sei denn der Versicherte kann die Zulässigkeit der Kapitalauszahlung durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde bescheinigen.
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung macht den Versicherten auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke sowie auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 5 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er insbesondere die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift muss beglaubigt sein. Der Vorbezug wird direkt an den Verkäufer oder Darlehensgeber überwiesen. Bei einer Verpfändung prüft die Stiftung, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 6 Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Stiftung muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 7 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Für die Behandlung der Gesuche legt der Stiftungsrat eine Prioritätenordnung fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 8 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert, wobei der Betrag proportional dem BVG- und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet wird. Die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zulässig, der zu-

rückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 13 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Eine Rückzahlung ist nur möglich, wenn zwischenzeitlich kein Vorsorgefall eingetreten ist und die Freizügigkeitsleistung nicht bar ausgezahlt wurde.

- 9 Zur Deckung der Verwaltungskosten verrechnet die Stiftung der versicherten Person eine Entschädigung gemäss Kostenreglement. Diese Kosten sind vorgängig zur Behandlung des Verpfändungs- oder Vorbezugsgesuchs zu bezahlen. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.
- 10 Ein Vorbezug hat die sofortige Steuerpflicht desselben zur Folge.
- 11 Bei Veräusserung des Wohneigentums oder wenn dieses nicht mehr selber genutzt wird, ist der Vorbezug zwingend wieder in die Stiftung einzuzahlen.
- 12 Das Wiedereinbringen des Vorbezuges oder Teilen davon, begründet auch das Recht auf Steuerrückerstattung. Diese kann innerhalb einer Frist von drei Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Steuerrückerstattung.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 36 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Stiftung zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des letzten vollen AHV-pflichtigen Jahresgehalts inkl. allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten proportional solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitaleistungen der Stiftung werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien des Arbeitgebers mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Einmalige Kapitaleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet.

- 3 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 4 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Stiftung vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die

verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.

- 5 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Stiftung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Sind gemäss Vorsorgeplan die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG versichert, so erbringt die Stiftung Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
- 6 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 37 Sicherung der Leistungen

- 1 Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann, vorbehältlich Art. 35, vor dessen Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

Art. 38 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten. Die Stiftung kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnet. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Art. 39 Verrechnung mit Forderungen

- 1 Vom Arbeitgeber an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 40 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Arbeitgeber müssen der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die für die Stiftung nötig sind.
- 2 Der Versicherte, Rentenbezüger oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Stiftung über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich allfällige Leistungsansprüche) wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 3 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Stiftung Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 41 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 35 Abs. 8.
- 3 Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 13 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 4 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 35 Abs. 8. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.
- 5 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 36 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Die Stiftung überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 7 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

- 8 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.
- 9 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 13 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 10 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 42 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend.

Art. 43 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 42 dieses Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

VII. Kontrolle und Unterdeckung

Art. 44 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine gemäss BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung (Art. 52c BVG). Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Bericht der Revisionsstelle an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 45 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung der Stiftung bzw. eines einzelnen Vorsorgewerks legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 8 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Mitgliedern und dem Arbeitgeber sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Mitglieder. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Führung der obligatorischen Guthaben (Schattenrechnung, Art. 1 Abs. 6) während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- 3 Die Stiftung muss die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Mitglieder sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 46 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung der Statuten, des Reglements und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Art. 47 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Höhe der am 31. Dezember 2015 bereits laufenden Renten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 2 Im Todesfall eines aktiven Versicherten richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem zum Zeitpunkt des Todes gültigen Reglement.
- 3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Invalidität gültig war.
- 4 Eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung erfolgt nach dem vorliegenden Reglement.
- 5 Die Invalidenrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens. Der versicherte Lohn und die Altersgutschriften richten sich dabei nach demjenigen Reglement und Vorsorgeplan, welche bei Beginn der Invalidität gültig waren. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.
- 6 In den Vorsorgeplänen können spezielle Übergangsbestimmungen aufgeführt sein.

Art. 49 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement samt Anhang und Vorsorgeplänen tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Vorsorgereglemente der Stiftung.
- 2 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 26 der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.

Münchenbuchsee, 9. November 2016

Der Stiftungsrat

PANVICA*plus* Vorsorgestiftung